

GVK-Newsletter 10/2020

Corona-Virus | Aufhebung von Ziffer 2 und 3 des Beschlusses der GVK vom 24. März 2020 betr. Vorabinformation bei Rechtsmittelfristen auslösenden Entscheiden und Akonto-Zahlungen bei URP / amtl. Verteidigung

Da der ordentliche Gerichtsbetrieb wieder aufgenommen wurde, hat die Gerichtsverwaltungskommission heute entschieden, den Beschluss betreffend der Vorabinformation und der Akonto-Zahlungen bei URP / amtl. Verteidigungen per sofort zu widerrufen. Folgende zwei Ziffern des Beschlusses vom 24. März 2020 sind somit **per sofort aufgehoben**:

2. Die Zustellung von Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide, die Rechtsmittelfristen auslösen, sind den von einem Rechtsanwalt vertretenen Parteien im Sinne einer Dienstleistung ohne Rechtswirkungen telefonisch oder, wenn der Rechtsanwalt nicht erreicht wird, per E-Mail (mit Zustellbestätigung) anzukünden. Die erfolgten Vorankündigungen sind in einer Aktennotiz zu dokumentieren. Sofern ein Rechtsanwalt trotz entsprechender Bemühungen telefonisch nicht erreicht wird und auf eine E-Mail nicht reagiert, ist die Zustellung trotzdem vorzunehmen.
3. Den Gerichten wird empfohlen, Gesuche für Akonto-Zahlungen bei amtlichen Mandaten grosszügig zu behandeln und zu bewilligen. In der Regel sollen zwei Drittel des geltend gemachten Aufwandes nach einer summarischen Prüfung der Angemessenheit der Forderung entschädigt werden. Es sollen in der Regel nicht Beträge unter CHF 1'500.00 ausbezahlt werden. Bei offensichtlich stark übersetzten Zwischenrechnungen kann die Höhe der Akontozahlung bis auf die Hälfte des Rechnungsbetrages gekürzt werden.

5. Mai 2020 / pha